

FREIE ANTHROPOSOPHISCHE VEREINIGUNG - ARBEITSKREIS ZEITFRAGEN -

Zur Frage der Gliederung der Anthroposophischen Gesellschaft

Diese Frage bewegt einige Anthroposophen schon seit den sechziger Jahren. Durchgehend war die offizielle Auffassung der Gesellschaft und der Vorstände, dass es sich bei der Anthroposophischen bzw. Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft um die Gesellschaft der Weihnachtstagung handele. Andere Auffassungen wurden z. T. mit Ausschlüssen geahndet.

Kommentar von Rudolf Menzer:¹ AG und AAG waren synonyme Bezeichnungen für die Vereinigung (§ 1 der Statuten) der WT. Es war die „offizielle Auffassung [der Mitglieder] der Gesellschaft und der Vorstände“. Rechtlich war es der Name einer Vereinigung gem. Art. 60 ZGB (nicht einer „Gesellschaft“).

Die betreffenden „Ausschlüsse“ betrafen die „Kritiker“ des unlauteren Geschehens vom 8.2.1925. Die Pioniere unter diesen „Kritikern“ haben aber gerade die AAG der Weihnachtstagung nicht gelehnt!

Eine Gruppe von Mitgliedern beschäftigte sich jahrelang in Seminaren mit dieser Frage und kam zu dem Ergebnis, das in dem Memorandum von 1986 niedergelegt wurde.²

Es war die Erkenntnis, dass Rudolf Steiner eine „gegliederte Gesellschaft“ wollte und zwar eine Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Dachorganisation mit vier Unterabteilungen, darunter die Anthroposophische Gesellschaft (im engeren Sinn). Bei der letzteren handelt es sich um die Weihnachtstagung, sie sollte „frei von allem Vereinsmäßigen“ sein.

Kommentar: Rudolf Steiner hat nirgends von einer „gegliederten Gesellschaft“ oder einer „Dachorganisation“ gesprochen ... Zu § 11 hat er erklärt: „es gibt die Allgemeine Gesellschaft und alles andere ist für sie Gruppe.“

Die „Gesellschaft im engeren Sinne“ ist die „Vereinigung von Weihnachten 1923“ (nicht „die Weihnachtstagung“), die rechtlich ein „Verein“ war und selbstverständlich eine „Verwaltung“ hatte (im Haus Friedwart). Sie sollte frei sein von allem gewöhnlichen Vereinswesen (von der sonst häufigen „Vereinsmeierei“).

Nach Versuchen am 29. Juni und 4. August 1924 (bei denen noch einige wesentliche Unklarheiten bleiben), die zu keinem Ergebnis führten, unterschrieb Rudolf Steiner am 8. Februar 1925 die „Anmeldung für das Handelsregister“. In dieser Anmeldung ist die von Rudolf Steiner mehrfach intendierte Gliederung zu erkennen. (Das zu gleicher Zeit von Rudolf Steiner nicht unterschriebene „Protokoll“ weist wieder verschiedene Unklarheiten auf.)

Kommentar: Der 29. Juni 1924 führte sehr wohl zu einem „Ergebnis“: Die Satzungen wurden so geändert, dass der „Verein des Goetheanum“ (VDG) eine „autonome Gruppe“ unter der indirekten Leitung Rudolf Steiners (§ 3b, 12, 14 der Satzungen vom 29.6.1924) wurde. Zur „Realisierung“ wurde der neue (erweiterte) Vorstand ermächtigt. (Dafür, dass diese Absichten Rudolf Steiners nicht verwirklicht wurden, kann eigentlich nur Notar Altermatt, in Übereinstimmung mit G. Wachsmuth, verantwortlich sein.)

Die angeblich am 8.2.1925 von Rudolf Steiner unterschriebene „Anmeldung zum Handelsregister“ war von vornherein ungültig, da voller Fehler. Die „Unterschriftsbeglaubigung“ ist falsch datiert. Woher will der Pforzheimer Arbeitskreis wissen, ob Rudolf Steiner diese „Anmeldung“ überhaupt gesehen hat? (Möglicherweise stammen die Unterschriften des Vorstandes sogar vom 8. Februar 1924, denn es fehlt ja auch die Jahreszahl.)

Welche „von Rudolf Steiner mehrfach intendierte Gliederung“ glaubt der Arbeitskreis „in dieser Anmeldung zu erkennen“? – Rudolf Steiner hat weder an Weihnachten 1923 die AAG, noch am 29.6.1924 den VDG in vier Unterabteilungen gegliedert. – An Weihnachten 1923 war neben der AAG (im engeren Sinne) alles andere nur „Gruppe“. – Am 29.6.1924 wollte sich der VDG selber „als ein Glied der AAG“ (als autonome „Gruppe“) konstituieren. – Nichts sonst!

Die Arbeitsgruppe faßte ihr Ergebnis in einem Memorandum 1986 zusammen.

Kommentar: Das Ergebnis des Memorandums geht von nicht nachweisbaren, willkürlich erfundenen Voraussetzungen aus. Es ist dadurch als Ganzes unbrauchbar, und es besteht kein Anlass, auf die entsprechenden Resultate detailliert einzugehen. (Einige Argumente dazu in der Beilage zu Nr. 39: „Marie Steiner und die Konstituierung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“. www.lochmann-verlag.com → Rundbriefe)

Ein Versuch der Memorandum-Gruppe darüber mit dem Vorstand ins Gespräch zu kommen, wurde abgelehnt. Ab

¹ Rudolf Menzer ist der Autor des Buches *Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal*, 2003. Erhältlich beim Verfasser: Raitbach 7A, D-79650 Schopfheim.

² Die Arbeitsergebnisse und das Memorandum sind erschienen in: Karl Buchleitner, *Das Schicksal der anthroposophischen Bewegung und die Katastrophe Mitteleuropas*, Novalis Verlag 1997; *Anthroposophie – Gesellschaft und Bewegung 1902 -1999*, Raphael Heinrich Verlag Berlin 1999; Rudolf Saacke, *Die Formfrage der Anthroposophischen Gesellschaft und die innere Opposition gegen Rudolf Steiner*, VGD 2000, Pyzdry.

etwa 1989 kam die Frage nach dem Unterschied des in AAG umbenannten Bauvereins und der AG der Weihnachtstagung bei einigen Mitgliedern mehr ins Bewußtsein.

Damit beschäftigte sich auch die so genannte „Konstitutionsgruppe“.

Ich stellte daraufhin in der Generalversammlung vom 16.04.2000 den Antrag, die Tatsache von zwei von einander unabhängigen Vereinen, nämlich der Weihnachtstagungsgesellschaft (AG) und dem umbenannten Bauverein (AAG) zur Kenntnis zu nehmen. Kurz vorher hatte der Vorstand bei Prof. Riemer ein Gutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten bestätigt die Tatsache von ursprünglich zwei Vereinen. Riemer erklärt allerdings die Weihnachtstagungsgesellschaft für nicht mehr existent, da sie während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger eigener Verein behandelt wurde, noch als solcher nach außen in Erscheinung getreten ist - „rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden kann und darf.“ Riemer hält es für möglich, dass die AAG „die Weihnachtsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen geistigen Gehalt in sich aufgenommen“ habe.

Kommentar: Es gab seit 1912/13 den VDG (urspr. JBV) und seit Weihnachten 1923 die AAG. (Der Richter hat AAG=AG für „synonym“ erklärt und die Kläger haben nicht widersprochen!) Der VDG wird seit dem 8.2.1925 rechtswidrig, die Mitglieder täuschend, als die AAG/WTG ausgegeben. Die Fakten werden hier vollständig durcheinandergebracht.

Für Prof. Riemer (und den Vorstand) ist an Weihnachten 1923 die AAG begründet worden und diese hat am 8.2.1925 mit dem VDG unter dem Namen AAG „anscheinend konkludent fusioniert“. Eine „Fusion“ setzt jedoch das bewusste Einverständnis aller Mitglieder voraus. Am 8.2.1925 wurden aber die Mitglieder vorsätzlich getäuscht. Sie können daher nicht „bewusst einverstanden“ gewesen sein! (Prof. Riemer war vom Vorstand augenscheinlich nicht über diese Unrechtmässigkeiten die damit verbundene Täuschung der Mitglieder in Kenntnis gesetzt worden.)

Daraufhin erklärte der Vorstand am 2.4.2000: „Aufgrund dieses Gutachtens kann die heutige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im vereinsrechtlichen Sinne als die direkte Fortführung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die während der Weihnachtstagung vom 24.12.1923 bis zum 1. Januar 1924 begründet wurde betrachtet werden. ... „, Seit dieser Zeit hat ein einheitliches Vereinsleben stattgefunden und ist eine Vereinigung dieser beiden Vereine gelebt worden. Entsprechendes gilt für das Auftreten nach außen.“

Ich stellte daraufhin für die Generalversammlung vom 16.04.2000 einen Antrag auf Feststellung der Tatsache von ursprünglich zwei Vereinen und der von Riemer genannten Möglichkeit „die AAG habe die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen“. Ich verlangte, „in aller Offenheit eine unvoreingenommene Forschung über den Verbleib der Weihnachtstagung zu initiieren“.

Ich erklärte mich dann bereit, meinen Antrag in eine Anliegen umzuwandeln, wenn dieses Anliegen zum Thema der Arbeitsgruppe zur Konstitution gemacht wird, entsprechend der Erklärung von Benediktus Hardorp, dass die Frage nach dem „dem Verbleib der Weihnachtstagung“ die wichtigste Frage sei und von der Arbeitsgruppe der Konstitution aufgenommen und Karl Buchleitner zur Mitarbeit eingeladen werden soll. Dem stimmte Paul Mackay zu.

Dieses Thema wurde aber nicht zum Thema der Arbeitsgruppe zur Konstitution gemacht. Diese Arbeitsgruppe wurde 2002 aufgelöst.

Nun genügt die im Riemer-Gutachten erwähnte Möglichkeit, dass die AAG den „immateriellen, geistigen Gehalt“ der Weihnachtstagung aufgenommen habe, dem Vorstand nicht, sondern er führte in einer Mitgliederversammlung vom 28./29.12.2002 den Beschluss herbei, die Weihnachtstagungsgesellschaft zu rekonstituieren und im Handelsregister einzutragen. In der Mitgliederversammlung vom 15./16.11.2003 wurde dann beschlossen, zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt die AAG (der umbenannte Bauverein) mit der rekonstituierten Weihnachtstagungsgesellschaft zu fusionieren. Dieser Beschluß führte zu der Klage einer Gruppe um den Christian-Rosenkreuz-Zweig in Hamburg und der Freien Anthroposophischen Vereinigung in Pforzheim.

Die Klage beinhaltet:

Es sei gerichtlich festzustellen, dass die am 28.12.1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft (WTG) als Verein zu existieren aufgehört hat.

Kommentar: Ja, mit der Begründung, dass die „WTG“ keine Mitgliederversammlungen mehr abgehalten habe. Das Gericht hat diese „Begründung“ jedoch zurückgewiesen, der Klage aber trotzdem stattgegeben, weil die „WTG“ am 8.2.1925 mit dem „VDG“ fusioniert worden sei (was die Klägergruppe „Gelebte Weihnachtstagung“ ihrerseits als Begründung vorgetragen hat).

Es sei gerichtliche festzustellen, dass die Wiederbelebung der „allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ mit Sitz in Dornach als direkte Fortsetzung der WTG gemäss Beschlußprotokoll vom 28./29.12 2002 nichtig ist.

Kommentar: Das Gericht hat auch dafür die Begründung abgelehnt, aber jene der „Gelebten Weihnachtstagung“ akzeptiert. Die Kläger monieren anscheinend, dass das klein geschriebene „allgemeine“ in „aAG“ nur eine Eigenschaft, das gross geschriebene „Anthroposophische“ aber ein Namensbestandteil sei. Dieses Ansinnen konnte vom Gericht so nicht verstanden werden, sondern nur als „AAG“, bzw. WTG.

Die Klage wurde notwendig, weil die Existenz der Weihnachtstagung bzw. ihre eventuelle Rekonstitution allein in der Kompetenz Rudolf Steiners liegt.

Kommentar: Die „Statuten von Weihnachten 1923“ sind natürlich mit dem Namen Rudolf Steiners verknüpft, ebenso das „Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“. Auf das Letztere will kaum jemand verzichten und die meisten „Anthroposophen“ träumen weiter von der „realen“ oder „gelebten“ Weihnachtstagung. 90 % von ihnen (Funktionäre inkl.) haben dem Vorstand letztlich „zugestimmt“.

„Denn natürlich muß ja die Anthroposophische Gesellschaft etwas ganz anderes sein, wenn sie von mir geleitet wird oder wenn sie von jemandem anderen geleitet wird.“ Rudolf Steiner 12. April 1924, GA 236

Die Auffassung einer gegliederten Gesellschaft, in der die Weihnachtstagungsgesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen wird, sondern die Dachorganisation Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, (der umbenannte Bauverein) wurde von uns jahrzehntelang in der anthroposophischen Öffentlichkeit vertreten. Dazu gehört u. a. das Memorandum 1986.

Ein ernsthafter Widerspruch erfolgte nicht.

Kommentar: Gegen diese widersinnige Interpretation der Worte und Taten Rudolf Steiners gab es von Anfang an „Widerspruch“, aber gewisse Steuermänner der „anthroposophischen Öffentlichkeit“ haben es vermocht, diesen Widerspruch systematisch zu unterdrücken. Eine derartige „Zensur“ existiert auch innerhalb der sog. Opposition schon seit Jahrzehnten. Und der Sinn dieser jetzigen Debatte würde darin liegen, solche Umtriebe, die das freie Geistesleben im Keime zu erwürgen drohen, zu überwinden.

Nun kam während der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Vorstand eine Diskussion in Gang, in der die Auffassung vertreten wurde, dass die Weihnachtstagungsgesellschaft als Dachorganisation gedacht war und ins Handelsregister hätte eingetragen werden sollen. (Diese Auffassung vertritt auch der Vorstand in Dornach.) Über diese Frage kann man natürlich diskutieren. Wie ich schon darstellte, haben wir in unseren Arbeiten seit 1986 gute Gründe, diese Auffassung abzulehnen.

Kommentar: Fehlinterpretation: Die AAG/WT war die „Zentralgesellschaft“ und „alles andere autonome Gruppe“. Diese Dinge können nicht in juristische Schachteln gepackt werden. (Einige Argumente für einen Handelsregistereintrag sind in der Beilage zum Rundbrief Nr. 39 unter der Überschrift „Kein Mensch muss müssen“ dargestellt. www.lochmann-verlag.com → Rundbriefe)

Aber der Zeitpunkt der Diskussion darüber jetzt ist völlig verfehlt. Die Kläger haben ihren Kopf hingehalten, haben finanzielle Opfer gebracht, sie sind immer noch mit dem Gerichtsprozess beschäftigt. Wenn ein Bedürfnis nach weiterer Erklärung besteht, sollte zu einem Symposium eingeladen werden. Wer Zeit hat und noch Unklarheiten vermutet kann daran ja teilnehmen. Ein sachlicher Ton dabei wäre erwünscht.

Dr. Karl Buchleitner, Pforzheim, Mai 2004

Kommentar: Ein solches „Symposium“ würde erfahrungsgemäss nicht weiterhelfen. Wünschenswert wäre vielmehr, dass zu unseren „Kommentaren“ offen Stellung bezogen wird. Auf diese Weise könnten die divergierenden Standpunkte herausgearbeitet und letztlich geklärt werden.

Eine solche Diskussion muss öffentlich (zumindest im Internet) geführt werden. Die Anthroposophenschaft sollte die Möglichkeit erhalten, sich selber aufgrund der vorgebrachten Argumente ein Urteil zu bilden.

**Goethestr. 15
75173 Pforzheim
Tel.: 07231 - 14780
Fax : 07231 - 147829
www.akzeitfragen.de
Email: Info@akzeitfragen.de**